

# Penet.at Expert Petric für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand 07-2024

## 1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche Penet.at unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder in Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.2. Soweit die Netzdienste über das Kabelfernsehnetz der Fa. Petric Penet.at erbracht werden und der Kunde Konsument ist, gelten subsidiär die „Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage in der jeweils geltenden Fassung. Wird in diesem Fall der Vertrag über den Anschluss an die Kabelfernsehanlage beendet, so ist eine Erbringung der Netzdienste durch Penet.at nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag gilt als beendet.

1.3. Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (in weiterer Folge „TKG 2021“) verwiesen wird, ist das TKG 2021 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. 1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 2. TARIFE UND ZAHLUNGEN

2.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Antrag und im Tarifblatt von Penet.at angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter (z.B. PTA). Penet.at behält sich das Recht vor, die laufenden Gebühren entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020=100) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wertzusichern. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an seine Stelle. Penet.at ist bei Änderungen des Jahresdurchschnitts des die laufenden Gebühren in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Schwankungsbreite = 1,5%. Der hieraus resultierende außerhalb der Schwankungsbreite liegende Index-Wert bildet jeweils die Grundlage für die zulässige Entgelterhöhung. Gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und ist die neue Bezugsgröße für die oben angeführte Schwankungsbreite. Sollte die Erhöhung nicht durchgeführt werden, bleibt das Recht auf Veränderung seitens Penet.at unberührt. Etwaige Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, erstmalig jedoch im übernächsten Kalenderjahr nach Vertragsabschluss bzw. einvernehmlicher Vertragsverlängerung. Eine Entgeltanpassung wird in geeigneter Weise (z.B. durch Aufdruck auf der Rechnung, oder über bekanntgabe per email) informiert. Das Recht auf einseitige Vertragsänderung gemäß § 135 TKG 2021 bleibt davon unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei VPI-Indexanpassungen nicht.

2.2. Entgelterhöhungen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibungen in den Tarifblättern werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Einseitige Änderungen von Entgelten kann Penet.at im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 133 i.V.m. § 135 Abs. 8 und Abs. 9 TKG2021) vornehmen.

2.3. Sollte die Änderung der im Punkt 2.2. aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an den Kunden weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Rechtsgebühren werden vom Kunden getragen.

2.4. Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontoabdeckung verfügen, ist Penet.at vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.A. sowie Mahnspesen von EUR 12,50 je Mahnung sowie Rechtsanwaltskosten und sämtliche anderen Kosten, Spesen, Barauslagen und Inkassogebühren die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist Penet.at bei Verzug des Kunden berechtigt die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über den Anschluss über die Kabelfernsehanlage in Verzug gerät.

2.5. Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit durch Penet.at oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, oder gerichtlich festgestellt oder von Penet.at anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber von Penet.at ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Einbehaltung von Zahlungen durch den Kunden, es sei denn, Penet.at erbringt ihre Leistungen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vertragsgemäß oder die Erbringung der Leistungen durch Penet.at ist durch deren schlechte Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit des Vertragsabschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet.

2.6. Bedingungen zur Herstellung eines Internetanschlusses über Funk/Kabel (Hard- und Software)

Penet.at überlässt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses die notwendige Hard- und Software, sofern es sich um Funk/Kabelanschlüsse handelt. Die Hard- und Software bleibt Eigentum von Penet.at. Der Kunde hinterlegt eine entsprechende Kautions, die ihm mit der ersten Abrechnung abgebucht wird. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und einwandfreier Retournierung der Hard- und Software erhält der Kunde die Kautions ebenfalls retourniert. Der Kunde haftet für alle Schäden an der Hardware, so lange sie sich in seiner Obhut befinden. Dem Penet.at Kunden wird eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt.

Ohne das Einverständnis von Penet.at darf der Kunde weder die Hard- noch die Software an Dritte übertragen. Die Art des Zugangs richtet sich nach der jeweiligen Produktbeschreibung. Penet.at ist bei jeder Verletzung des Kunden für alle ihm daraus erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Für Software, die von Penet.at weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt Penet.at keine Gewähr und Haftung für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Penet.at ist bei jeder Verletzung des Kunden für alle ihm daraus erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Falls vom Kunden Abänderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systeminstellungen am PC eigenmächtig durchgeführt werden, leitet Penet.at keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.

## 3. DATENSCHUTZ

3.1. Penet.at ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste notwendig ist.

3.2. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, e-mail Adresse und Telefonnummer, werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken ermittelt und verarbeitet. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Penet.at ist berechtigt, ein Kunden Verzeichnis zu erstellen, auf Wunsch des Kunden kann eine Eintragung unterbleiben.

3.3. Vermittlungsdaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert, Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Netzdienste notwendig ist (z.B. Zwischenspeicherung). Darüber hinaus werden Vermittlungs- und Inhaltsdaten nur im Rahmen der technische Notwendigkeit zum Betrieb der Netzdienste ermittelt (z.B. Weitergabe von Routing- und Domaininformationen). Der Kunde erklärt jedoch ausdrücklich seine Zustimmung, dass Penet.at Vermittlungsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste verwenden darf.

3.4. Penet.at ergreift alle zumutbaren Maßnahmen um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Penet.at ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit Penet.at nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihre obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten ist der Kunde verpflichtet Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Penet.at empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

## 4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

4.1. Penet.at behält sich das Eigentum an aller dem Kunden verkauften Hard- und Software bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate ab Warenerhalt, in allen anderen Fällen 6 Monate. Mängel werden nach Wahl von Penet.at ausschließlich durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Die Gewährleistung für Software ist auf reproduzierte Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt. Dem Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mit Penet.at unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Modem und Zubehör) bleibt Eigentum von Penet.at und

ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an Penet.at zurückzugeben.

**4.2.** Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst. Auf Wunsch des Kunden wird Penet selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angebotenen Preisen übernehmen. Penet.at übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den Kunden vorhandenen Systemen ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt Penet.at keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet.

## **5. NUTZUNG DER NETZDIENSTE**

**5.1.** Penet.at wird alle Anstrengungen unternehmen um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich von Penet liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt Penet keine Gewähr, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können, da diese von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig sind. Penet übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Penet übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

**5.2.** Penet.at stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienst nur von Penet.at zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Geräte dürfen nicht verwendet werden. Von Penet.at dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden.

**5.3.** Der Kunde überlässt Penet.at alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adresse-bezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

**5.4.** Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder Netzdienste selbst zu unterlassen. Weiters ist der Kunde verpflichtet jede Widmungs-fremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet die Bestimmungen des Verbotsgesetzes §31 TKG 2021, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Ebenfalls jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt; jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer; oder jede Verletzung der nach dem TKG 2021 und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten; oder jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

**5.5.** Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen dieses Punktes 5. verstoßen, ist Penet.at berechtigt die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist Penet.at berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Der Kunde ist zum Ersatz des Penet.at daraus erwachsenden Aufwands, insbesondere der Kosten der Erkennung und der Verfolgung, zu ersetzen. Der Kunde wird Penet.at gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

**5.6.** Der Kunde hat Penet bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Penet oder von Penet beauftragten Dritten nach Absprache mit dem Kunden zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Hat der Kunde eine Störung verschuldet und beauftragt Penet mit der Entstörung, kann Penet die für den notwendigen und zweckentsprechenden Aufwand zur Störungsbehebung angefallenen dem Kunden in Rechnung stellen.

## **6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Penet.at haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch Netzdienste dem Kunden oder Dritter zugänglich werden. Für Personenschäden haftet Penet.at im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, daher auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet Penet.at ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **7. VERTRAGSDAUER**

**7.1.** Der Vertrag wird auf die im Internet-Antrag angegebene Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

**7.2.** Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch Penet.at aus Gründen die Penet.at nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich auf Grund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von Penet.at liegen, so hat der Kunde dies gegenüber Penet.at schriftlich zu rügen. Erbringt Penet.at ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Rüge nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von mindestens einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

**7.3.** Insbesondere liegt auch ein wichtiger, Penet.at zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigter Grund vor, wenn bei Wegfall der erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

**7.4.** Sperre bei Nichtzahlung: Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Penet berechtigt, die Telekommunikationsdienste nach vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber Penet. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von dem Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens Penet bleibt davon unberührt.

## **8. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG**

**8.1.** Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von Penet.at für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück von Penet.at mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zur, wenn er die geschäftliche Verbindung mit Penet.at selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen Penet.at und dem Kunden vorangegangen sind.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**9.1.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen schriftlich erfolgen. Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen von Penet.at erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Anschlussadresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde von Penet.at für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag angefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum Penet.at zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen dann rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich Penet.at bekannt gegebene Anschrift. Penet.at ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen per e-mail durchzuführen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

**9.2.** Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von Penet.at sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart.